

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat bei der Beratung des „Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst“ in 2. und 3. Lesung auf ihrer 2. Tagung im November 2022 entsprechend einem Entschließungsantrag des federführenden Rechtsausschusses den im Kirchenleitungsentwurf vorgeschlagenen Artikel 1 § 9 „Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen“ nicht beschlossen, sondern den Rechtsausschuss beauftragt, zur Frage der Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams im jeweiligen Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums bis zur 3. Tagung der 13. Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und dabei auch die Frage des passiven Wahlrechts für die Dekanatsynode und die Kirchensynode für nicht ordinierte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zu prüfen.

B. Lösungsvorschlag

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Rechtsausschusses werden Regelungen zur Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams in den Leitungsorganen der Nachbarschaftsräume sowie zur Wählbarkeit von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in den Dekanatsynoden getroffen. Regelungen zur Wahl in die Kirchensynode enthält der Entwurf nicht, da bei den Beratungen offenkundig wurde, dass bei dem bis zur nächsten Wahl der Kirchensynode zu erwartenden Mitgliederrückgang in den einzelnen Dekanaten die in § 2 Abs. 2 der Kirchensynodalwahlordnung festgelegte Zahl von jeweils zu wählenden Gemeindemitgliedern und Pfarrerinnen oder Pfarrern sowohl zu einer deutlichen Verringerung der Zahl der Kirchensynodalen insgesamt als voraussichtlich auch zu einer Verschiebung der in Artikel 33 Abs. 2 der Kirchenordnung festgelegten Verteilung „zwei Drittel zu einem Drittel“ führen würde. Die Kirchensynodalwahlordnung bedarf deshalb einer grundlegenden Überarbeitung.

C. Alternativen

keine. Die Kirchensynodalwahlordnung sollte rechtzeitig vor der nächsten Wahl der Kirchensynode grundlegend überarbeitet werden; dabei kann auch die Frage der Wählbarkeit von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst geprüft und geregelt werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss hat die Beratungen des Rechtsausschusses begleitet und Vorschläge unterbreitet, die teilweise in den Entwurf eingeflossen sind.

F. Anlage

Synopse

Entwurf

Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume

Vom...

Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Kirchengemeinde oder mehrere Kirchengemeinden bilden einen Nachbarschaftsraum.“

2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die kein Nachbarschaftsraum ist, gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bei Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die ein Nachbarschaftsraum sind, können dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand neben gewählten Mitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern auch Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst angehören. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der kirchlichen Ordnung leiten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde.“

4. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Gemeindemitglieder sein, die nicht ordiniert sind und nicht hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätig sind.“

Artikel 2

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz von 27. April (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133) und 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 2d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.“

2. Nach § 2d werden folgende §§ 2e und 2f eingefügt:

„§ 2e

Mitglieder der Verkündigungsteams im Leitungsorgan

(1) Die Mitglieder des Verkündigungsteams entsenden aus ihrer Mitte Personen als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums. § 25 Absatz 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung ist für Kirchenvorstände und Gesamtkirchenvorstände, die Leitungsorgane von Nachbarschaftsräumen sind, insoweit nicht anzuwenden.

(2) Bei bis zu 14 gewählten und berufenen Mitgliedern des Leitungsorgans können bis zu zwei, bei bis zu 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu drei und bei mehr als 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu vier Mitglieder aus dem Verkündigungsteam entsandt werden.

(3) Unter den vom Verkündigungsteam entsandten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.

(4) Sofern Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst entsandt werden, müssen diese Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 2f

Vorsitz im Leitungsorgan

(1) Für den Vorsitz und die Stellvertretung im geschäftsführenden Ausschuss bei Arbeitsgemeinschaften gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2) In den Leitungsorganen von Nachbarschaftsräumen treten an die Stelle der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 27 Absatz 3 und 4 der Kirchengemeindeordnung die stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verkündigungsteam. Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst müssen nicht für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz zur Verfügung stehen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“

Artikel 4

Änderung der Kirchenmusikverordnung

Die Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16), geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133) und 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Übergangsregelung

Bei einer Anstellung gemäß § 6 Absatz 2 in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören. Diese können je ein Mitglied in den gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung des Auswahlverfahrens entsenden.“

Artikel 5

Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

Das Gemeindepädagogengesetz vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte in einer Kirchengemeinde eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.“

Artikel 6

Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung

Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und von anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrfrauen, Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), sowie andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätige Personen können in die Dekanatssynode gewählt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Teilbeschäftigte Pfarrfrauen, Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und andere mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätige Personen sowie Pfarrfrauen, Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.“

2. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „sowie die anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und der anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „und der anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind so viele Pfarrerinnen, Pfarrer und andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätige Personen zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen diesen und den gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen, Pfarrer und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Von den anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen, als nach den Absätzen 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

zu Artikel 1:

Die im Regionalgesetz für die Leitungsorgane von Nachbarschaftsräume und in der Dekanatssynodalwahlordnung für die Wählbarkeit in die Dekanatssynode vorgesehenen neuen Regelungen entsprechen teilweise nicht den bestehenden Regelungen der Kirchenordnung, weshalb die kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen entsprechend geändert werden sollen.

zu Nummer 1:

Da in Artikel 13 der Kirchenordnung eine neue Regelung für Kirchenvorstände von Kirchengemeinden, die Nachbarschaftsräume sind, getroffen wird (vgl. Nummer 2), wird in Artikel 9 Abs. 2a der Nachbarschaftsraum in der Kirchenordnung verankert.

zu Nummer 2:

Artikel 13 Abs. 4 der Kirchenordnung in der geltenden Fassung regelt, dass den Kirchenvorständen alle Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören. Da nach der in § 2e des Regionalgesetzes vorgesehenen Neuregelung, nicht zwingend alle Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer den Leitungsorganen der Nachbarschaftsräume angehören (vgl. Artikel 2 Nr.2), wird Artikel 13 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenordnung auf Kirchengemeinden beschränkt, die kein Nachbarschaftsraum sind. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 (Berufungen und Amtszeit) gelten für alle Kirchenvorstände und werden deshalb in einem neuen Absatz 4a geregelt. Der neue Absatz 9 enthält die in § 2e des Regionalgesetzes eingeführten Sonderregelungen für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die ein Nachbarschaftsraum sind.

zu Nummer 3:

Nach Artikel 15 Abs. 2 der Kirchenordnung in der bisherigen Fassung leiten die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Da in § 2a des Regionalgesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 2) vorgesehen ist, dass in den Leitungsorganen von Nachbarschaftsräumen nicht mehr alle Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vertreten sein müssen, bedarf es für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die Nachbarschaftsräume bilden, einer Ausnahmemöglichkeit. Diese wird ermöglicht, indem die Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchenvorständen „im Rahmen der kirchlichen Ordnung“ besteht, also einfachgesetzlich geregelt werden kann.

zu Nummer 4:

In Artikel 19 Abs. 1 der Kirchenordnung wird die Zusammensetzung der Dekanatssynode entsprechend den in § 4 der Dekanatssynodalwahlordnung vorgesehenen Regelungen (vgl. Artikel 6 Nr. 1) geregelt.

zu Artikel 2:

Das Regionalgesetz enthält in Abschnitt 1a die Regelungen zu den Nachbarschaftsräumen. Hier werden die wesentlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume ergänzt.

zu Nummer 1:

Um für die geschäftsführenden Ausschüsse von als Arbeitsgemeinschaften gebildeten Nachbarschaftsräumen rechtssichere Beratungen sicherzustellen, sollen hinsichtlich der Pflichten der Mitglieder, der Geschäftsführung, der Geschäftsordnung, der Aufsichtspflichten und der Rechtsbehelfe die für Kirchenvorstände bestehenden Regelungen der §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend gelten.

zu Nummer 2:

Im neu eingefügten § 2e wird die Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams in den Leitungsorganen der Nachbarschaftsräume geregelt. Entsprechend der gemeinsamen Verantwortung von Pfarrerinnen, Pfarrern und Personen aus dem kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst für den Verkündigungsdienst wird die Mitgliedschaft im Leitungsorgan auch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen eröffnet. Um ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitgliedern aus dem Verkündigungsteam und anderen Mitgliedern im Leitungsorgan zu wahren, wird in Absatz 2 festgelegt, wie viele Mitglieder aus dem Verkündigungsteam höchstens dem Leitungsorgan angehören können. Die Mitglieder des Verkündigungsteams entscheiden selbst über die Entsendung in das Leitungsorgan (Absatz 1), es muss aber mindestens eine Pfarrperson entsandt werden (Absatz 3), um die theologische Kompetenz im Leitungsorgan sicherzustellen und ggf. den Vorsitz im Leitungsorgan zu übernehmen. Da Personen aus dem kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst ausnahmsweise auch einer anderen Konfession oder einer anderen Landeskirche angehören können, wird in Absatz 4 für diesen Personenkreis die Mitgliedschaft in der EKHN vorausgesetzt, wenn im Leitungsorgan Leitungsverantwortung übernommen werden soll. In § 25 Abs. 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung ist die Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchenvorständen geregelt. Da in den Leitungsorganen von Nachbarschaftsräumen nicht alle Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten sein müssen, wird diese Regelung für Kirchenvorstände, die Leitungsorgane von Nachbarschaftsräumen sind, ausgeschlossen (Absatz 1 Satz 2).

Im neuen § 2f Abs. 1 wird für den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss von Arbeitsgemeinschaften die Regelung des § 27 der Kirchengemeindeordnung übernommen. In Absatz 2 wird für alle Leitungsorgane geregelt, dass bei der Anwendung des § 27 der Kirchengemeindeordnung die entsandten Mitglieder aus den Verkündigungsteams an die Stelle der Pfarrerinnen und Pfarrer treten; die Personen aus dem kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst müssen aber nicht gem. § 27 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Leitungsorgan übernehmen.

zu Artikel 3:

Gem. § 17 des Pfarrstellengesetzes wird bei der Pfarrwahl das Wahlrecht der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand ausgeübt. Organisiert sich ein Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt und die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören. Die in § 33b vorgesehene neue Übergangsregelung soll sicherstellen, dass die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums, der sich noch nicht gem. § 2d des Regionalgesetzes organisiert hat, der aber bereits von der Dekanatssynode gem. § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildet ist, bei der Pfarrwahl in einer Kirchengemeinde dieses Nachbarschaftsraums ebenfalls beteiligt werden und anzuhören sind.

zu Artikel 4:

Die im Pfarrstellengesetz für die Pfarrwahl geschaffene übergangsweise Beteiligungsmöglichkeit (vgl. Begründung zu Artikel 3) soll auch bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern gem. § 6 der Kirchenmusikverordnung bestehen.

zu Artikel 5:

Die im Pfarrstellengesetz für die Pfarrwahl geschaffene übergangsweise Beteiligungsmöglichkeit (vgl. Begründung zu Artikel 3) soll auch bei der Festlegung der Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in den Kirchengemeinden gem. § 7 Abs. 2 des Gemeindepädagogengesetzes bestehen.

zu Artikel 6:

zu Nummer 1:

Da Personen aus dem kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst Mitglieder in den Leitungsgremien der Nachbarschaftsräume sein können (§ 2e des Regionalgesetzes), sollen sie auch in die Dekanatssynoden wählbar sein. Dies wird mit den Änderungen in § 4 Abs. 1 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung ermöglicht. Voraussetzung ist jedoch, dass diese hauptamtlich und im Umfang von mindestens einer halben Stelle im Verkündigungsdienst tätig sind.

zu den Nummern 2 und 3:

Die mögliche Wahl von Personen aus dem hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt in gleicher Weise wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern auf einer gemeinsamen Wahlversammlung (§ 5) und anstelle von Pfarrerinnen und Pfarrern. Das Verhältnis zwischen gewählten Gemeindegliedern einerseits und Pfarrerinnen, Pfarrern und anderen Personen aus dem Verkündigungsdienst andererseits muss gewahrt bleiben (§ 6 Abs. 2). Um die theologische Kompetenz in den Dekanatssynoden sicherzustellen, ist in § 6 Abs. 4 die Zahl der aus dem kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst wählbaren Personen beschränkt.

zu Artikel 7:

Dieser regelt das Inkrafttreten.

Synopsis

| Geltendes Recht | Gesetzentwurf |
|---|---|
| Kirchenordnung | |
| <p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten.</p> <p>(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</p> <p>(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> | <p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p><i>bleibt</i></p> <p><i>bleibt</i></p> <p><u>(2a) Eine Kirchengemeinde oder mehrere Kirchengemeinden bilden einen Nachbarschaftsraum.</u></p> <p><i>bleibt</i></p> <p><i>bleibt</i></p> |
| <p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> | <p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand <u>einer Kirchengemeinde, die kein Nachbarschaftsraum ist</u>, gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>(4a) <u>Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>....</p> <p><u>(9) Bei Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die ein Nachbarschaftsraum sind, können dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand neben gewählten Mitgliedern, Pfarrerrinnen und Pfarrern auch Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst angehören. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> | <p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p><u>(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung leiten</u> Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> |
| <p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatsynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt werden, 3. Mitgliedern, die in die Dekanatsynode berufen werden, | <p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatsynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrern <u>sowie hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen</u>, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer <u>dieses Personenkreises</u> gewählt werden, 3. Mitgliedern, die in die Dekanatsynode berufen werden, |

| | |
|--|--|
| <p>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.</p> | <p>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen <u>nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein, die nicht ordiniert sind und nicht hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätig sind.</u></p> |
| Regionalgesetz | |
| <p style="text-align: center;">§ 2d</p> <p style="text-align: center;">Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</p> <p>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.</p> <p>(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatsynodalvorstand.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2d</p> <p style="text-align: center;">Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</p> <p>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt. <u>Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u> <i>bleibt</i></p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 2e</p> <p style="text-align: center;"><u>Mitglieder der Verkündigungsteams im Leitungsorgan</u></p> <p><u>(1) Die Mitglieder des Verkündigungsteams entsenden aus ihrer Mitte Personen als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums. § 25 Abs. 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung ist für Kirchenvorstände und Gesamtkirchenvorstände, die Leitungsorgane von</u></p> |

| | |
|---------------------------|--|
| | <p><u>Nachbarschaftsräumen sind, insoweit nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(2) Bei bis zu 14 gewählten und berufenen Mitgliedern des Leitungsorgans können bis zu 2, bei bis zu 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu 3 und bei mehr als 21 gewählten und berufenen Mitgliedern bis zu 4 Mitglieder aus dem Verkündigungsteam entsandt werden.</u></p> <p><u>(3) Unter den vom Verkündigungsteam entsandten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.</u></p> <p><u>(4) Sofern Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst entsandt werden, müssen diese Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</u></p> |
| | <p style="text-align: center;"><u>§ 2f</u> <u>Vorsitz im Leitungsorgan</u></p> <p><u>(1) Für den Vorsitz und die Stellvertretung im geschäftsführenden Ausschuss bei Arbeitsgemeinschaften gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u></p> <p><u>(2) In den Leitungsorganen von Nachbarschaftsräumen treten an die Stelle der Pfarrerinnen und Pfarrer gem. § 27 Abs. 3 und 4 der Kirchengemeindeordnung die stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verkündigungsteam. Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst müssen nicht für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz zur Verfügung stehen.</u></p> |
| Pfarrstellengesetz | |
| | <p style="text-align: center;"><u>§ 33b</u></p> <p><u>Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gem. § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gem. § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchen-</u></p> |

| | |
|--|---|
| | <u>vorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.</u> |
| Kirchenmusikverordnung | |
| | § 21 <u>Übergangsregelung</u> |
| | <u>Bei einer Anstellung gem. § 6 Abs 2 in Kirchengemeinden eines gem. § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gem. § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören. Diese können je ein Mitglied in den gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung des Auswahlverfahrens entsenden.</u> |
| Gemeindepädagogengesetz | |
| | § 11 <u>Übergangsbestimmungen</u> |
| | <u>(4) Über Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte in einer Kirchengemeinde eines gem. § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gem. § 2d des Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.</u> |
| Dekanatssynodalwahlordnung | |
| § 4 Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer | § 4 Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer <u>und von anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen</u> |
| (1) Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), können in die Dekanatssynode gewählt werden. | (1) Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), <u>sowie andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätige Personen</u> können in die Dekanatssynode gewählt werden. |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarr- rinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstver- hältnis auf Probe, die eine beim Dekana- nat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstel- lengesetz) oder deren Tätigkeitsschwer- punkte ganz oder überwiegend im jewei- ligen Dekanat liegen, können in die De- kanatssynode gewählt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekana- tssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigen- den Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfar- rer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarr- dienstverhältnis auf Probe sowie Pfarre- rinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p> | <p><i>bleibt</i></p> <p><i>bleibt</i></p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfar- rer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarr- dienstverhältnis auf Probe <u>und andere</u> <u>mindestens mit halber Stelle hauptamt-</u> <u>lich im Verkündigungsdienst tätige Per-</u> <u>sonen</u> sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfar- rinnen und Pfarrer im Pfarrdienstver- hältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfar- rer zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfar- rer <u>sowie die anderen hauptamtlich im</u> <u>Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen</u> <u>Personen</u> zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versamm- lung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer <u>und</u> <u>der anderen hauptamtlich im Verkündi-</u> <u>gungsdienst tätigen Personen</u></p> |

| | |
|---|---|
| <p>(1) Die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatsynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen; er soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen.</p> <p>(4) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, und Pfarrer, als nach Absatz 2 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</p> | <p>(1) Die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer <u>und der anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen</u> wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatsynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele Pfarrerinnen, und Pfarrer <u>und andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst im tätigen Personen</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen <u>diesen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern</u> und <u>den</u> gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen, und Pfarrer <u>und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätigen Personen</u> ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.</p> <p><i>bleibt</i></p> <p>(4) Von den anderen hauptamtlich im <u>Verkündigungsdienst tätigen Personen</u> können <u>höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst</u> und <u>höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst</u> gewählt werden.</p> <p>(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, und Pfarrer <u>und hauptamtlich im Verkündigungsdienst im Dekanat tätigen Personen</u>, als nach Absatz 2 <u>und 4</u> zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</p> |
|---|---|